

Satzung des Rennvereins Gotha Boxberg 2000 e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Rennverein Gotha Boxberg 2000" mit dem Zusatz eingetragener Verein e. V., nachstehend "Rennverein" genannt. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Rennverein hat seinen Sitz in Gotha.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Rennverein bezweckt die Förderung des Pferdesports, der Vollblutzucht, insbesondere durch Veranstaltung von Galopp-Rennen (Leistungsprüfungen) nach den Regeln der vom Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V. herausgegebenen Rennordnung und regt weitere, der Pferdezucht dienende, Veranstaltungen an, organisiert sie und führt sie durch.

Der Verein darf auch im Rahmen seiner Möglichkeiten und satzungsmäßigen Befugnisse Veranstaltungen abhalten, die nicht unmittelbar pferdesportlichen Charakter tragen, deren Erlöse die entstehenden Kosten abdecken und deren eventuelle Überschüsse den Zwecken des Vereins zufließen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter, soweit diese nicht beruflich ausgeübt werden.

§ 3

Verbandsmitgliedschaft

1. Der Rennverein ist Mitglied des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen e.V., Köln, (im Weiteren Direktorium genannt) und kann seine Interessen über einen Verband wahren.
2. Die Satzung, Rennordnung und Zuchtordnung des Direktoriums sowie dazu erlassene Richtlinien, Durchführungsbestimmungen, Einzelmaßnahmen und Entscheidungen des Direktoriums werden in Übereinstimmung mit den Interessen des Vereins und seinen Zielen anerkannt.
3. Befugnis, Verstöße gegen die Satzung und sonstige Festlegungen des Direktoriums zu ahnden, überträgt der Verein auch im Rahmen seiner Personal- und Territorialhoheit auf das Direktorium.
4. Die Mitglieder des Vereins, Teilnehmer an Rennen und alle sonstigen Benutzer und Besucher seiner Einrichtung haben sich ungeachtet dessen, der Ordnung des Vereins für den Renn- und Trainingsbetrieb, der Hausordnung und den weiteren Ordnungen, die den Verein beschließt, zu unterwerfen und die Anweisungen der Ordner oder anderer durch den Vorstand oder die Rennleitung befugte Personen zu folgen.
5. Mit ihrer Aufnahme in den Verein unterwerfen sich die Mitglieder der Ordnungsgewalt des Vereins und der

auf die Verbände übertragenen Ordnungsgewalt. Mit ihrer Mitgliedschaft sind die Mitglieder dieser Satzung den Satzungen und Ordnungen des Direktoriums, insbesondere den Rechts- und Verfahrensvorschriften der Rennordnung sowie allen ergänzenden Bestimmungen unterworfen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.
2. Aktives Mitglied des Vereins können
 - a) natürliche Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr und
 - b) juristische Personen

werden, die die Ziele des Vereins und die Pflichten eines aktiven Mitgliedes anerkennen, wenn ihr schriftlich gestellter Aufnahmeantrag von zwei stimmberechtigten Mitgliedern befürwortet und vom Vorstand mit einfacher Mehrheit genehmigt wird.

Fördermitglied kann werden, wer die Pflichten eines aktiven Mitgliedes nicht anerkennt, wenn die weiteren Voraussetzungen von Satz 1 vorliegen.

Die aktive Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt werden.

3. Gegen die Ablehnung kann der Bewerber innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Ablehnungsbenachrichtigung Antrag auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung stellen. Eine Entscheidung darüber wird in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung getroffen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar.
4. Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um den Turf-Sport und den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung kann auf dieselbe Weise wieder rückgängig gemacht werden.

§ 5

Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Das Antrags- und Stimmrecht ist den aktiven Mitgliedern vorbehalten; jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht wird bei juristischen Personen durch deren gesetzlichen und rechtsgeschäftlich bestimmten Vertreter ausgeübt.

Die Übertragung des Stimmrechts und die Vertretung in der Mitgliederversammlung sind zulässig. Sie haben schriftlich zu erfolgen. Dabei darf jedes einzelne Mitglied die Vertretung eines abwesenden Mitglieds übernehmen.

2. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Es erhält freien Eintritt zu den Rennveranstaltungen.
3. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins unter Einhaltung der erlassenen Richtlinien und Beschlüsse zu benutzen. Sie haften für Schäden, die sie bei der Benutzung der vom Verein bereitgestellten Einrichtungen verursachen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
 - a) die Satzung des Vereins und des Direktoriums für Vollblutzucht einschließlich der Bestandteile zu beachten sowie Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen;

b) bei der Benutzung der Rennbahnanlagen einschl. der Trainingsanlagen und sonstigen Einrichtungen des Vereins die vom Vorstand des Vereins hierzu erlassenen Anordnungen und Regelungen zu beachten;

c) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Gebühren und Beiträge zu leisten.

5. Aktive Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet,

a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen;

b) bei der Vorbereitung und Durchführung der Renntage Aufgaben zu übernehmen und wahrzunehmen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tag, an dem sie gemäß nachfolgenden Absatz verloren geht.

2. Die Mitgliedschaft endet durch

a) Tod des Mitgliedes;

b) Beendigung der Tätigkeit einer juristischen Person, Vereinigung, Institution etc.;

c) Ausschluss auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung gemäß eines Vorschlages von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern an den Vorstand.

d) schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Kalenderjahres erklärten Austritt.

3. Die Beendigung der Mitgliedschaft zieht keine Ansprüche eines Mitgliedes auf das Vereinsvermögen oder Teile davon nach sich.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden auch sämtliche mit der Mitgliedschaft verbundenen aus ihr folgenden Rechte. Eventuelle Mitgliedsabzeichen und Mitgliedsausweise sind an den Verein zurückzugeben.

5. Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Vereins gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere auch Gebühren, Beitragsforderungen oder Strafgebühren, bleiben bestehen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) der Beirat.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils innerhalb der ersten drei Monate eines

Kalenderjahres statt. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgende Werktag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Änderungsanträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand bis zum Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Über die Tagesordnung und eventuelle Änderungsanträge wird zum Beginn der Mitgliederversammlung beraten und beschlossen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn diese vom Vorstand beschlossen oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Antrages einberufen werden. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben und in dem Antrag auf Einberufung genannt sind.

Im Übrigen gelten für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen die Bestimmungen für die ordentlichen Mitgliederversammlungen entsprechend.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

6. Die Mitgliederversammlung ist mit mindestens sieben persönlich erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung; ungültige Stimmen bzw. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist innerhalb von 14 Tagen erneut eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder.

8. Über die Anwesenheit in der Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste, über den Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung ein Protokoll aufzunehmen. Protokoll und Anwesenheitsliste sind vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Die Anwesenheitsliste ist mit der Erstschrift des Protokolls zu verbinden.

9. Das Protokoll soll folgenden Mindestinhalt aufweisen:

- a) Ort und Datum der Sitzung,
- b) Tagesordnung,
- c) Wortlaut und Abstimmungsergebnis der Beschlüsse.

10. Eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern binnen eines Monats zuzuleiten.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des durch die Rechnungsprüfer testierten Rechnungsabschlusses,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag,
- d) die Wahl und Abwahl des Vorstandes,

- e) die Festsetzung der Höhe der Gebühren und/oder Mitgliedsbeiträge,
- f) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszweckes,
- h) die Beratung und die Beschlussfassung über die Punkte der Tagesordnung,
- i) die Bestellung der Rennleitungsmitglieder, unter dem Vorbehalt des erforderlichen Einvernehmens des Direktoriums,
- j) die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern aus den Reihen der Mitglieder des Vereins, die die Kassenprüfung vorzunehmen haben und Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten haben.

2. Die Mitgliederversammlung regelt darüber hinaus sämtliche Angelegenheiten, die nicht zur Entscheidung dem Vorstand, mit selbstständiger Entscheidungsberechtigung ausdrücklich übertragen sind.

par
§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.

- a) 1. Vorsitzender
- b) stellvertretender Vorsitzender
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer
- e) Beisitzer

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fortdauert.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in ihrer Funktion einzeln mit Stimmenmehrheit gewählt. Erreicht bei mehreren Kandidaten für das Amt der einzelnen Vorstandsmitglieder keiner die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchzuführen, die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erhalten haben. Bei dieser Stichwahl ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

3. Auf Antrag von mindestens zwei anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern sind die Wahlen geheim durchzuführen.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bestellt an seine Stelle der Vorstand ein anderes Mitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattfindet.

5. Wiederwahl ist für jedes Mitglied des Vorstandes zulässig.

6. Der 1. Vorsitzende führt den Titel "Präsident".

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt i. S. des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Unterschriftsbefugt ist demgemäß der Präsident, der zweite Vorsitzende oder der Schatzmeister, wobei jeweils zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder zugleich zeichnen müssen.

2. Dem Präsidenten obliegt die Leitung des Vereins innerhalb folgender Befugnisse:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes

b) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen.

3. Dem Vorstand obliegen darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses,

b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,

c) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,

d) die Abberufung von Rennleitungsmitgliedern aus wichtigem Grund,

e) die Beschlussfassung über Ausschreibungen, Vermögensverfügungen bis zu 15.000,00 Euro pro Einzelfall.

Der Vorstand beschließt im Übrigen über alle diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem "Präsidenten" vorbehalten sind.

§ 12

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, sofern nicht in dieser Satzung eine qualifizierte Mehrheit für Vorstandsentscheidungen vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters, der die Sitzung leitet.

2. Zur Gültigkeit eines Beschlusses über die Veräußerung oder Belastung von Grundvermögen des Vereins ist eine qualifizierte Mehrheit von 3/4 der Vorstandsmitglieder erforderlich.

3. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen. Dies gilt nicht für Beschlüsse über die Veräußerung oder Belastung von Grundvermögen des Vereins.

fs20 § 13

Beirat

1. Der Beirat setzt sich zusammen aus mindestens fünf Mitgliedern.

Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten. Diese Beratungsfunktion umfasst insbesondere die Beaufsichtigung und Instandhaltung von Renn- und Trainierbahnen, Vorbereitungen, Ausschreibungen und Abhaltung der Rennen.

2. Mitglieder des Beirates können auf Einladung des Vorstandes an dessen Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 14

Rennleitung

1. Für Rennen nach der Rennordnung des Direktoriums stellt der Verein eine Rennleitung.

Die Rennleitung besteht aus drei Mitgliedern, die im Einvernehmen mit dem Direktorium zu bestellen sind.

2. Die Rennleitung überwacht die Rennen und entscheidet als unabhängiges, keinerlei Weisungen

unterliegendes objektives Weisungsorgan des Vereins, als Spruchstelle, in dem ihr durch die Rennordnung übertragenen Kompetenzen, gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren.

3. Als Mitglieder der Rennleitung dürfen - unbeschadet einer Übergangszeit - nur Personen bestellt werden, die die gemäß gültiger Rennordnung erforderlichen Prüfungen abgelegt haben. Aktive Trainer und Jockeys dürfen als Rennleitungsmitglieder nicht tätig sein. Werden Vereinsmitglieder als Mitglieder der Rennleitung bestellt, ruht ihre Vereinsmitgliedschaft für die Dauer ihrer Tätigkeit in der Rennleitung.

4. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann ein Rennleitungsmitglied durch den Vorstand abberufen werden. Die Abberufung ist durch die nächst folgende Mitgliederversammlung zu bestätigen. Bis zur Bestätigung ruht das Amt des Rennleitungsmitgliedes.

5. Für das ausgeschiedene Rennleitungsmitglied kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Direktorium und bei Eilbedürftigkeit auch der "Präsident" geeignete Mitglieder des Vereins kommissarisch mit dem Amt eines Rennleitungsmitgliedes betrauen.

6. Mitglieder der Rennleitung dürfen für Rennen, die sie betreuen, weder Wetten abschließen, noch abschließen lassen.

§ 15

Haftungsbeschränkungen

Der Verein, sein Organe und Angestellte und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Trainings- oder Rennbetrieb, in Stallungen, Unterkünften und auf sonstigem vom Verein genutzten Gelände entstehen, nur bei Vorsatz oder grober Fährlässigkeit.

§ 16

Ordnungsbestimmungen

1. Die Mitglieder des Vereins, alle Teilnehmer an Rennen, alle Benutzer der vom Verein benutzten Anlagen, sind gehalten, für Sauberkeit und Ordnung im Zucht- und Rennbetrieb zu sorgen.

2. Um dies zu gewährleisten, werden alle Verstöße gegen die Satzung und Satzungsbestandteile des Direktoriums nach Maßgabe der Rennordnung von den Rechtsorganen geahndet.

3. Die einzelnen in der Rennordnung aufgeführten Ordnungswidrigkeiten, die möglichen Ordnungsmittel, die Zuständigkeit der Rechtsorgane des Vereins, des Direktoriums sowie das Verfahren ergeben sich aus der Rennordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

2. Ein nach Durchführung der Liquidatoren übrig bleibendes Vermögen des Vereins fällt an das Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e. V. zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Gleiches gilt beim Wegfall des gemeinnützigen Zwecks des Vereins.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft. Sie wurde in der Mitgliederversammlung vom 09.06.2000 beschlossen.